



**Zuchtordnung und Rassekennzeichen
für Deutsch-Langhaar
und
Verbandsinterne Leistungszeichen**

4. Auflage - Gültig ab 01.Juli 2010

Zuchtordnung und Rassekennzeichen für Deutsch-Langhaar

4. Auflage – Gültig ab 01. Juli 2010

1. Allgemeines (Präambel)

1.1 Rassekennzeichen

Die Rassekennzeichen für den DEUTSCH-LANGHAAR-VORSTEHUND wurden erstmals im Jahre 1879 festgelegt. Seither wird die Rasse reingezüchtet.

Der Standard ist bei der F.C.I. mit der Nr. 117b hinterlegt.

1.2 Zuchtordnung

Die Zuchtordnung des Deutsch-Langhaar-Verbandes e. V. (DLV) dient der planmäßigen Zucht der Rasse Deutsch-Langhaar (DL), und regelt das gesamte Gebiet der Zuchtstätigkeit. Sie ist Bestandteil der Satzung und verbindlich für alle Verbandsvereine und deren Mitglieder“.

1.3 Zuchtziel

Das Zuchtziel des Deutsch-Langhaar-Verbandes ist die Erhaltung der reinrassigen Zucht des DEUTSCH-LANGHAAR (vergl. 1.4) und die Förderung der jagdlichen Eigenschaften nach dem Leistungsprinzip (vergl. 1.5).

1.4 Reinzucht

Unter Reinzucht versteht der Deutsch-Langhaar-Verband die Erhaltung des typgerechten Erscheinungsbildes und der bewährten jagdlichen Anlagen der Rasse. Der Nachweis der Reinzucht erfolgt durch Eintragung in das Zuchtbuch Deutsch-Langhaar (ZDL) sowie Ausstellen von Ahnentafel und ist verbunden mit der Tätowierung / Kennzeichnung mit Chip aller Welpen (vergl. 4.3), die nach den Bestimmungen dieser Zuchtordnung gezüchtet werden.

1.5 Leistungszucht

Unter Leistungszucht versteht der Deutsch-Langhaar-Verband die Zucht des Deutsch-Langhaar-Vorstehhundes aufgrund nachgewiesener jagdlicher Leistungsfähigkeit.

Auf die Arbeit nach dem Schuss, ebenso wie auf ruhige und wesensfeste Hunde wird besonderer Wert gelegt.

Als Mitglied des Jagdgebrauchshundverbandes (JGHV) sieht der DL-Verband dessen Prüfungen als Grundlage für die Zuchteignung an. Zusätzlich sind die im praktischen Jagdbetrieb festgestellten Leistungen heranzuziehen; ihrer züchterischen Bedeutung entsprechend kommt ihnen besonderes Gewicht zu.

1.6 Zuchtförderung

Sämtliche Maßnahmen dieser Zuchtordnung (ZO) dienen der Förderung planmäßiger Zucht funktional- und erbgesunder, wesensfester Deutsch-Langhaar.

Erbgesund ist ein Deutsch-Langhaar dann, wenn er Standardmerkmale, Rassetyp und rassetypisches Wesen vererbt, jedoch keine erblichen Mängel, die die funktionale Gesundheit und jagdliche Verwendbarkeit seiner Nachkommen beeinträchtigen würden. Erbliche Mängel und Krankheiten werden vom DL-Verband erfasst, bewertet und planmäßig züchterisch bekämpft.

1.7 F.C.I. und VDH-Zuchtordnung

Das Internationale Zuchtreglement der Federation Cynologique Internationale (F.C.I) und die Zuchtordnung des Verbandes für das Deutsche Hundewesen e. V. (VDH) sind Bestandteil dieser Zuchtordnung und für alle Mitgliedsvereine und deren Mitglieder im DL – Verband verbindlich.

1.8 Haltung und Ernährung

Haltung und Ernährung der Zuchthunde und Welpen müssen artgerecht sein.

Der Deutsch-Langhaar-Verband geht davon aus, dass der Züchter Jäger ist und seine Welpen nur in Jägerhände abgibt.

2. Zuchtbestimmungen

Für Eigentümer von Deutsch-Langhaar, die das Zuchtbuch des DL-Verbandes in Anspruch nehmen wollen (Rüden- oder Hündinnenbesitzer) ist die Mitgliedschaft in einem dem DLV angeschlossenen Verbandsverein Voraussetzung.

2.1 Der Züchter

Als Züchter gilt der Eigentümer der Mutterhündin zur Zeit des Werfens.

Den Antrag auf Eintragung eines Wurfes in das Zuchtbuch kann nur der Züchter stellen.

2.2 Zuchtmiete

Das Vermieten von Hündinnen ist gestattet, muss aber Ausnahme bleiben. Bei Vermietung einer Hündin ist dem Wurfantrag eine Bescheinigung des Eigentümers über die Überlassung des Zuchtrechts für die Dauer eines Wurfes beizufügen.

Empfehlung: VDH-Vordruck verwenden.

Beim Kauf einer belegten Hündin ist die Deckbescheinigung mit der Ahnentafel auszuhändigen.

Der Mieter oder der neue Eigentümer gelten in diesem Fall als Züchter des Wurfes.

2.3 Zuchtbuchsperr

Einer mit Zuchtbuchsperr belegten Person wird untersagt, das Züchterrecht für eine belegte Hündin an eine andere Person abzutreten.

Mit dem Eintritt einer Zuchtbuchsperr wird automatisch auch die Sperr eines im Eigentum einer solchen Person stehenden Rüden bzw. Hündin verbunden.

3. Zwingernamen und Zwingernamenschutz

Der Schutz des Zwingernamens wird dem Züchter spätestens beim zweiten Wurf zur Pflicht gemacht. Wird beim ersten Wurf kein Antrag auf Zwingernamenschutz gestellt, erscheint der Familienname des Züchters hinter dem Rufnamen des Hundes, z.B. Amor (Schmidt). Das gleiche gilt für Einzeleintragungen.

Die Anmeldung des Zwingernamens erfolgt über den zuständigen Verein auf einem besonderen Formular beim Zuchtbuchführer. Der Züchter schlägt den zu schützenden Zwingernamen selbst vor und macht zwei weitere Namensvorschläge für den Fall, dass der an erster Stelle vorgeschlagene Zwingername schon anderweitig geschützt sein sollte oder vom Zuchtbuchführer zu beanstanden wäre.

Die geschützten Zwingernamen werden jährlich im Zuchtbuch Deutsch-Langhaar (ZDL) veröffentlicht. Der Zwingernamenschutz gilt nur für den Bereich des Deutsch-Langhaar-Verbandes.

Jedoch kann jederzeit durch eine Erklärung gegenüber dem Zuchtbuchführer auf eine weitere Benutzung des geschützten Zwingernamens verzichtet werden.

Der freigewordene Zwingername darf erst nach Ablauf von 10 Jahren wieder neu vergeben werden, es sei denn, der frühere Besitzer will ihn sich wieder schützen lassen.

Der Zuchtbuchführer überträgt im Erbfall auf Antrag den Übergang eines Zwingernamens an einen Berechtigten und veröffentlicht dies ebenfalls im Zuchtbuch. Die Übertragung ist gebührenfrei.

Der VDH empfiehlt dringend, Zwingernamen durch die F.C.I. schützen zu lassen. Der Internationale Zwingernamenschutz geht dem nationalen Zwingerschutz vor und ist vom Züchter formlos über den DL-Verband beim VDH zu beantragen.

4. Zuchtberater und Zuchtberatung

Die Verbandsvereine sollten in ihrem Bereich jeden Zuchthund kennen. Die Verantwortlichen müssen die Züchter in allen Belangen der Zucht beraten und unterstützen. Der Zuchtberater ist insbesondere zuständig für die formelle Abnahme von Würfen in seinem Zuständigkeitsbereich. Die Besichtigung des Wurfes ist dem Verbandsverein vom Züchter zu ermöglichen; sie hat sich auch auf artgerechte Haltungs- und Aufzuchtbedingungen zu erstrecken.

Verbandsvereine tätowieren die Welpen (vergl. 4.3) mit den vom Zuchtbuchführer zugeteilten Zuchtbuchnummern / kennzeichnen die Welpen mit einem Chip und überprüfen die Unterlagen zur Wurfeintragung auf Vollständigkeit und Richtigkeit. (siehe auch 4.3.)

4.1 Zuchtberatung

Der Zuchtberater berät den Züchter vor einer Paarung und bestätigt dies auf der Rückseite des Antrages auf Wurfeintragung. Ohne seine Unterschrift erfolgt keine Bearbeitung durch den Zuchtbuchführer. Diese Beratung ist rechtzeitig, spätestens bei Beginn der Hitze, vor einer Anpaarung zwingend vorgeschrieben.

4.2 Zuständigkeit

Die züchterische Betreuung muss von dem Verein ausgehen, in dessen Zuständigkeitsbereich der Züchter seinen Wohnsitz hat, Ausnahmen sind möglich, wenn die züchterische Betreuung im Rahmen dieser Zuchtordnung gewährleistet ist.

In diesem Fall ist zwischen dem zuständigen Verbandsverein und dem Verein, in welchem der Züchter Mitglied ist, vor der Zuchtberatung eine einvernehmliche schriftliche Vereinbarung zu treffen. Diese Vereinbarung muss abschließend durch den geschäftsführenden Vorstand des DL – Verbandes genehmigt werden.

4.3 Tätowierung / Kennzeichnung mit Chip

Zum Zweck der Identifikation werden die Welpen tätowiert bzw. mit einem Chip gekennzeichnet. Eine eindeutige Kennzeichnung ist Voraussetzung für die Eintragung in das Zuchtbuch. Der günstigste Zeitpunkt zur Kennzeichnung ist ein Alter von 7 bis 9 Wochen. Der Züchter wendet sich an den zuständigen Verbandsverein. Der Zuchtberater tätowiert die vom Zuchtbuchführer zugeteilte Zuchtbuchnummer in den rechten Behang des Welpen. Alternativ hierzu ist der Chip im linken oberen Halsbereich des Hundes anzubringen. Das Tätowieren/ Kennzeichnen mit Chip kann nur beim Züchter oder Tierarzt erfolgen und hat den ganzen Wurf zu umfassen.“ Bei der Wurfabnahme ist der Barcode des Chips vom Zuchtberater einmal in die Ahnentafel und einmal in das Wurfabnahmeprotokoll zu kleben. Das Wurfabnahmeprotokoll ist an den Zuchtbuchführer zu schicken.

Ansprüche auf Schadenersatz aus Tätowierfolgen sind ausgeschlossen.

Die Verbandsvereine erheben für die Tätowierung / Kennzeichnung mit Chip und die Wurfabnahme gesonderte Kosten.

5. Voraussetzungen für die Zuchtfreigabe

5.1 Grundsätzliches

Rüde und Hündin sind genetisch gleichrangig. Zur Zucht werden nur Hunde zugelassen, die gesund, ausdauernd und widerstandsfähig bei hoher jagdlicher Beanspruchung sind, (vergl. 1.4-1.6), keine zuchtausschließende Mängel ausweisen (vergl. 6) und die folgenden Mindestvoraussetzungen erfüllen:

5.2 Mindestvoraussetzungen

Die Zuchthunde müssen im Typ-, Form- und Haar den Rassemerkmalen entsprechen (vergl. Anhang RKZ) und dürfen nicht jünger als 18 Monate sein.

Die endgültige Typ-, Form- und Haarbewertung erfolgt frühestens im Alter von 18 Monaten durch zwei vom DL-Verband anerkannte Formwertrichter anlässlich einer Zuchtschau oder auf einer Prüfung der Deutsch-Langhaar-Vereine.

Für eine einmalige Zuchtbenutzung ist eine entsprechende Bewertung ab einem Mindestalter von 12 Monaten ausreichend.

Die Mindestnote in Typ-, Form- und Haarwert beträgt gut, ohne körperliche Mängel im Sinn der Rassekennzeichen.

Schulterhöhe:	Rüden	60-70 cm
	Idealmaß	63-66 cm
	Hündinnen	58-66 cm
	Idealmaß	60-63 cm

Als gültige Typ-, Form- und Haarbewertung wird bei mehreren vorliegenden Beurteilungen das zeitlich jüngste Beurteilungsergebnis einschließlich der dabei gezeigten Wesensmerkmale eines Hundes festgelegt. Möglicherweise bereits erteilte Zuchtfreigaben sind zu revidieren und ggf. außer Kraft zu setzen. Kommt es bei einem über 18 Monate alten Hund zweimal zu einer Prädikatsfindung unterhalb der Zuchtzulässigkeit, ist eine endgültige Zuchtsperre in der Ahnentafel auch dann zu vermerken, wenn die nicht erreichte Zuchtmindestvoraussetzung innerhalb der Beurteilungskriterien Typ-, Form- und Haarwert wechselte.

5.3 Jagdliche Eignung

Als Nachweis der jagdlichen Anlagen und Eignung werden die Zuchtprüfungen des Jagdgebrauchshundverbandes gefordert, wünschenswert ist wenn mindestens eine der Zuchtprüfungen (VJP oder HZP) bei einer DL-Zuchtgruppe abgelegt wird.

Es können auch andere nationale oder internationale Prüfungen anerkannt werden, soweit diese den Anforderungen für die Zuchtzulassung entsprechen.

Verbands-Jugendprüfung (VJP)

und die

Verbands-Herbstzuchtprüfung (HZP) leb. Ente

oder die

Verbands-Gebrauchsprüfung (VGP) leb. Ente

im HZP-Alter.

möglichst

Verbands-Gebrauchsprüfung (VGP) leb. Ente

Besonders erwünscht sind die bestandene Schorlemer-HZP (SP) als Ausdruck für die frühzeitige Zuchteignung, sowie die Verbands-Gebrauchsprüfung (VGP), die Verlorenbringerprüfung (Vbr.), Verbands-Schweißprüfung (VSwP), Bringtreueprüfung (Btr.), Schweiß-Natur („:“) bzw. (:) und das Leistungszeichen Schwarzwild („LzS“) als Ausdruck für die hohe jagdliche Belastbarkeit.

5.4 Der Härte-Nachweis

Der Härtenachweis muss nach den Bestimmungen des JGHV beigebracht werden und die Bestätigung des Stammbuchführers muss vorliegen.

5.5 Der Lautnachweis

Sichtlaut, Spurlaut oder lautes Stöbern erfolgt nach den Bestimmungen der VZPO (VJP und HZP) VGPO und VPSO des JGHV oder des Lautjagernachweises nach deren Anhang unter 3.

Der Laut kann auch durch Zeugnis von zwei Verbandsrichtern auf Formblatt 23 des JGHV nachgewiesen werden.

Zum Zuchteinsatz kommende DL-Hunde müssen auf den Anlageprüfungen (VJP oder HZP) am Hasen oder Fuchs nachweislich einwandfrei sichtlaut oder spurlaut gewesen sein. Ergab sich auf diesen Prüfungen keine Gelegenheit zur Laufbestellung, kann ein Nachweis am Hasen oder am Fuchs auch später durch Zeugnis von zwei Verbandsrichtern erbracht werden. Jagt ein Hund auf der VJP stumm und anschließend bis spätestens zum Ende des HZP - Jahres überzeugend laut, ist der Nachweis ausreichend. Im umgekehrten Falle ist eine einmalige Nachprüfung im Jahr der HZP zulässig, die einwandfrei positiv ausfallen muss, andernfalls darf es keine Zuchtfreigabe,

auch nicht zu späterer Zeit, geben. Ein gem. VGPO erbrachter Lautnachweis erfüllt die Zucht Voraussetzungen dann, wenn der betreffende Prüfling vorher keine Stummheit zeigte, gleichfalls sind erbrachte Lautjagernachweise gem. Anhang Nr. 3. zu den Verbandsprüfungen für eine Zuchtverwendung wertlos, wenn nachfolgend bei Prüfungsvorstellungen Stummheit beim Verfolgen von Hase oder Fuchs festgestellt wird.

5.6 Hüftgelenkdysplasie

Die Bewertung darf nicht schlechter als Leichte HD sein (vergl. 8.1-8.3).

5.7 Ausnahmen

Um Deutsch-Langhaar, die keine ausreichenden Prüfungsnachweise erbracht haben, für die Zucht heranziehen zu können, sind auf Antrag Ausnahmen möglich.

Gefordert wird hier der Nachweis der Schussfestigkeit und der Hasenspur im VJP-Alter, sowie der Nachweis der Schussfestigkeit bei der Feld- und Wasserarbeit und der Ausschluss der Wildscheue an der lebenden Ente im HZP-Alter.

Ersatzprüfung: AZP oder VGP:

Die Zuchtfreigabe solcher Hunde darf nur auf Antrag der Verbandsvereine und mit Zustimmung der Zuchtcommission erfolgen. Hier ist ein strenger Maßstab anzulegen. Auf Punkt 14 der Zuchtordnung wird verwiesen.

Es können Zuchtbeschränkungen erlassen werden.

6. Zuchtausschluss

Von der Zucht ausgeschlossen sind Deutsch-Langhaar ohne die Voraussetzungen von 5.1-5.6 und solche, die mit Erbfehlern behaftet sind.

Zuchthunde, die zuchtausschließende Fehler nachweislich mehrfach mit unterschiedlichen Zuchtpartnern vererbt haben.

Solche Fehler sind :

- allgemeine Unruhe, Überpassion und Nervosität
- Scheue vor lebendem Wild
- Gewitterscheue
- ängstliche Haltung gegenüber Fremden sowie Milieuscheue
- Angstbeißer, sowie alle Hunde mit unmotivierter Aggressivität und unkontrollierbarem Beißen
- alle Grade der Schussempfindlichkeit bis hin zur Schussscheue
- Waidlaut auch in Verbindung mit Sicht- und Spurlaut
- Hunde mit mittlerer und schwerer Hüftgelenkdysplasie
- Hunde mit folgenden, auch chirurgisch korrigierten bzw. behandelten Erkrankungen:

Epilepsie

Osteochondrose (OCD) oder Schulterlahmheit, Ellbogendysplasie (ED)

spontanem Kreuzbandriss,

fehlende Zähne, Vorbiss, Rückbiss, Kreuzbiss (Doppelbindungen gelten nicht als fehlerhaft),

Hodenfehler: ein oder beidseitiger Kryptorchismus (Hoden müssen beide äußerlich fühlbar sein),

Augenlidfehler, eingerolltes Augenlid (Entropium) ausgestülptes Augenlid (Ektropium), auch

chirurgisch korrigierte bzw. behandelte Erkrankungen.

7. Zuchtverfahren

7.1 Zuchtfreigabe

Deutsch-Langhaar, die ihre Zuchteignung (vergl. 5.1-5.7) nachgewiesen haben, werden auf Antrag durch den zuständigen Verbandsverein nach Inaugenscheinnahme für die Zucht freigegeben (siehe 4.2)

7.2 Zuchtsperre

Zuchtsperrevermerke werden in der Ahnentafel der Hunde eingetragen, die mit zuchtausschließenden Mängeln behaftet sind. Der Eintrag erfolgt durch den Zuchtbuchführer oder den Verantwortlichen des zuständigen Verbandsvereins.

7.3 Zuchtnutzung

Die Nutzung von bereits zur Zucht freigegebenen Deutsch-Langhaar-Rüden und –Hündinnen steht dem Züchter nach Beratung mit dem zuständigen Zuchtberater (vergl. 4-4.2) frei.

7.4 Zuchtverwendung der Rüden

Ein zur Zucht zugelassener Rüde darf zunächst nur dreimal innerhalb von 12 Monaten zur Zucht verwendet werden. Danach darf ein Rüde innerhalb eines Kalenderjahres bis zu viermal zur Zucht benutzt werden. Dabei sind die Deckakte dem Zuchtjahr zuzurechnen, in dem der Wurf fällt. Die erfolgreichen Gesamtanpaarungen (einschl. Ausland) werden für die Lebenszeit eines Rüden auf 12 begrenzt. Ausländische Rüden bzw. im Ausland stehende Rüden sind bezüglich der Deckakte wie in Deutschland stehende Rüden zu sehen. Nach Zustimmung der Zuchtkommission und Beschluss der Hauptversammlung kann ein Rüde für weitere Deckakte freigegeben werden.

Für Deckrüdenbesitzer ist die Führung eines Deckbuches Pflicht, es wird bei der Zuchtfreigabe ausgehändigt.

7.5 Zuchtverwendung der Hündin

Eine zur Zucht zugelassene Hündin darf innerhalb eines Kalenderjahres nur einmal werfen, Stichtag ist der Wurfstag.

7.6 Zuchtverwendung von Hündinnen nach Vollendung des achten Lebensjahres

Hündinnen scheiden mit Vollendung ihres achten Lebensjahres aus der Zucht aus. Danach dürfen sie nicht mehr belegt werden. Stichtag ist der Decktag. Bei bisheriger positiver Vererbung sind auf Antrag des Verbandsvereins und mit Zustimmung der Zuchtkommission Ausnahmen möglich.

7.7

Hunde mit leichter HD (HD 1 oder C) dürfen nur mit HD-freien (HD 0 oder A) oder HD-Verdächtigen (HD B) gepaart werden (vergl. 8 d).

7.8

Es darf kein Deckakt ohne vorgezeigte und vom zuständigen Verbandsverein (**siehe 4.2**) ausgestellte und unterzeichnete Deckbescheinigung erfolgen. Der Eigentümer des Deckrüden unterschreibt die Deckbescheinigung auf demselben Formular unmittelbar nach dem Deckakt.

Der Eigentümer des Deckrüden verpflichtet sich, für jeden erfolgreichen Deckakt seines Rüden die vom DL-Verband erhobene Gebühr zu entrichten. Bei Nichtbezahlung erfolgt nach zweimaliger Mahnung eine Sperre des Zuchtbuches (vergl. 2.3).

7.9

Inzestpaarungen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Zuchtkommission, bei Zuwiderhandlung wird ein vorläufiger Zuchtsperrevermerk erteilt.

Dieser kann nur im Einzelfall auf Antrag des Verbandsvereins aufgehoben werden. Die Kosten trägt der Eigentümer

7.10

Vor jedem Deckakt haben sich der Eigentümer des Deckrüden und der Zuchthündin davon zu überzeugen, dass der Deckrüde und die Zuchthündin für die Zucht freigegeben sind. Im Deckbuch (vergl. 9.1) ist die Anzahl der Deckakte zu überprüfen.

7.11

Die künstliche Besamung ist bei der Zucht von Deutsch – Langhaar grundsätzlich untersagt. Über vorher zu beschließende Ausnahmen (z. B. Zucht im Ausland) entscheidet die Zuchtkommission in Zusammenarbeit mit dem geschäftsführenden Vorstand des DL – Verbandes.

8. Hüftgelenksdysplasie (HD) Untersuchungs-Verfahren

Die Ermittlung des Status der Hüftgelenke wird durch ein Röntgenverfahren festgestellt.

Das Verfahren hat folgenden Ablauf:

- a) Mindestalter der Hunde für die Untersuchung beträgt 12 Monate.
- b) Der Tierarzt gewährleistet gegenüber dem DL-Verband die Identität des zu untersuchenden Hundes durch Vergleich der Zuchtbuchnummer in der Original-Ahnentafel. Er bestätigt, dass er den Hund unter Betäubung geröntgt hat.
- c) Die mit dem Namen des Hundes und der Zuchtbuchnummer versehene Röntgenaufnahme wird vom untersuchenden Tierarzt mit dem Beurteilungsbogen des DL-Verbandes an die vom DLV beauftragte zentrale Auswertungsstelle eingesandt.
- d) Bewertung

Die Auswertung kann folgende endgültige Befunde ergeben:

Kein Hinweis für HD (normal)	= A
Verdächtig für HD (fast normal)	= B
Leichte HD (noch zugelassen)	= C
Mittlere HD (Zuchtsperre)	= D
Schwere HD (Zuchtsperre)	= E

9. Deckrüden, Deckrüdenliste und Deckbuch

Alle neu zur Zucht freigegebenen Deckrüden sind der Zuchtkommission und der Zuchtbuchführung durch die Verbandsvereine mitzuteilen und Fotokopien der Ahnentafel mit eingetragenen Leistungsnachweisen zu übersenden.

Die Zuchtkommission erstellt jährlich eine Deckrüdenliste.

Darin werden zur Zucht zugelassene DL-Rüden auf Vorschlag der Verbandsvereine, die auch für die Richtigkeit der Daten verantwortlich sind, aufgenommen.

Sie enthält mindestens folgende Angaben:

Leistungszeichen

Name, (**Fettdruck**)

Zuchtbuch-Nummer mit HD-Befund (und evtl. OCD- oder ED - Befund)

Leistungszeichen (**Fettdruck**)

Farbe und Abzeichen (vergl. Rassekennzeichen) des Rüden

Schulterhöhe,

Wurfdatum,

Typ-, Form- und Haarwert mit Augenfarbe (gültig ist das zeitlich jüngste Beurteilungsergebnis, siehe auch ZO § 5,2 letzter Absatz),

alle Prüfungsergebnisse,

Punktzahl für Hasenspur und Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer,

Art des Lautes,

Härtenachweis mit Datum,

Abstammung mit Zb. Nr., Farbe, Schulterhöhe, Typ-, Form- und Haarwert mit Augenfarbe,

Leistungen

Name, Anschrift und Telefon-Nummer des Eigentümers und die

Kurzbeschreibung des Rüden von der Zuchtschau. Gültig ist das zeitlich jüngste

Beurteilungsergebnis des Rüden (siehe auch ZO § 5.2 letzter Absatz).

Die Deckrüdenliste wird auf die Web-Site des Deutsch-Langhaar-Verbandes gestellt. Vereine, die für ihre Mitglieder eine Ausgabe in Druckform wünschen, können diese gegen Kostenerstattung erwerben.

Den durch die Verbandsvereine der Zuchtkommission zur Verfügung gestellten Unterlagen ist eine durch den Deckrüdenbesitzer persönlich unterschriebene Erklärung beizufügen, aus der hervorgeht, dass der gemeldete Rüde frei von jeglichen zuchtausschließenden Mängeln und Erbfehlern war und ist, bis zum 18. Lebensmonat keinerlei Anzeichen von Schulterlahmheit (OCD, aseptische Humeruskopfnekrose) gezeigt hat und keine operativen Korrekturen oder Behandlungen von zuchtausschließenden Mängeln vorgenommen wurden.

9.1 Deckbuch

Jeder Eigentümer eines Deckrüden hat ein Deckbuch zu führen. In ihm sind alle Angaben über die Deckvorgänge festzuhalten.

Dies sind:

Decktage, Ort, Name der Hündin mit ZB-Nr., Anschrift und Unterschrift des Züchters, Wurfergebnis.

Verbandsvereine haben jederzeit das Recht, das Deckbuch zur Einsicht anzufordern.

10. Zuchtbuch (ZDL)

In ihm sind alle eintragungsfähigen Deutsch-Langhaar (DL) enthalten. Das für die Zucht des DL geführte Zuchtbuch bildet mit seinen in ihm erfassten Nachkommenschaft und den in der Zucht verwendeten Tiere, die Zuchtgrundlage. Um über die Abstammungsverhältnisse innerhalb der Rasse möglichst umfassend Kenntnis zu erlangen, muss das Zuchtbuch alle zur Rasse gehörenden, im Sinn der ZO eintragungsfähigen Tiere umfassen. Dadurch wird die Voraussetzung geschaffen, innerhalb der Rasse umfassende Feststellungen über die Vererbung im guten und schlechten Sinne treffen zu können.

Aus dem Zuchtbuch ergibt sich die Ahnentafel eines Hundes. Es enthält die Eintragungen aller Würfe und Einzelhunde in jährlicher Zusammenfassung.

Das Zuchtbuch steht allen Züchtern und Eigentümern von Deutsch-Langhaar-Vorstehhunden offen, soweit sie Mitglied eines im Deutsch-Langhaar-Verband angeschlossenen Verbandsvereins sind.

Das Zuchtbuch enthält folgende Eintragungen:

- a) neue Zwingernamen des jeweiligen Jahres
- b) Eintragungen des Jahres
- c) Eintragungen des Jahres nach Züchternamen geordnet
- d) nach Eintragsnummer geordnet, beginnend mit 1, z.B. 1/94
- e) Namen und Geschlecht der Welpen, Rüde (R) oder Hündin (H)
- f) die Farbe, unterteilt in braun (br), dunkelschimmel (ds), hellerschimmel (hs), forellenschimmel (fs), braunweiß (bw), (vergl. Rassestandard)
- g) Eigentümer der Welpen, soweit diese gemeldet werden
- h) den geschützten Zwingernamen mit Namen und genauer Anschrift des Züchters
- i) Deckakt, Wurfstag, Zahl der geworfenen und aufgezogenen Welpen
- j) Namen der Elterntiere, und der Großeltern mit Zuchtbuchnummer, DGStB-Nummer, HD-Befunde und die Farbe mit Abzeichen.
- k) A = HD-frei, B = HD-Verdacht, C = leichte HD, D = mittlere HD, E = schwere HD
- l) die Leistungszeichen des DGStB: Härte, Lautes Stöbern, Armbruster-Haltabzeichen, Totverbeller, Totverweiser, Vbr., Btr., VSwP, und die verbandsinternen Leistungszeichen "S" = Schwarzwildhärte, SP = Schorlemerprüfung bestanden und („:“), (:) = Schweiß Natur am wehrhaften und nichtwehrhaften Wild
- m) Art des Jagens.

Die innerhalb eines Zwingers gefallenen Würfe werden nach dem Alphabet eingetragen, d.h. z.B. Wurf: Alf, Ass, Alfa, Anka; 2. Wurf: Benn, Bill, Boss, Biene usw. Die alphabetische Reihenfolge der Würfe verändert sich nicht bei der Verwendung einer anderen Zuchthündin.

10.1 Sonderregelungen

Würfe aus im Zuchtbuch Deutsch-Langhaar (ZDL) eingetragenen Elterntieren, die ohne vollständigen Nachweis der Zuchtoraussetzungen dieser Zuchtordnung gezüchtet wurden, werden im Zuchtbuch eingetragen. Sie erhalten jedoch einen vorläufigen Zuchtspervermerk. Erbringen die Elterntiere die erforderlichen Nachweise zu einem späteren Zeitpunkt, so kann der vorläufige Zuchtspervermerk aufgehoben werden.

Die Kosten trägt der Züchter oder der Eigentümer.

Welpen von Elterntieren, die zuchtausschließende Mängel aufweisen erhalten Abstammungsnachweise mit entgültigem Zuchtspervermerk. Diese Hunde sind im Zuchtbuch lediglich registriert. Endgültige Zuchtspervermerke können nicht aufgehoben werden.

Im Zuchtbuch DL können ferner Hunde registriert werden, die außerhalb der Bestimmungen dieser Zuchtordnung gezüchtet wurden. Sie sind durch mindestens 2 DL – Formwertrichter auf ihren Phänotyp und ihr Wesen zu beurteilen. Bei positiver Beurteilung werden sie im Register des Zuchtbuches DL eingetragen und erhalten Registerpapiere.

Jeder Züchter erhält ein kostenloses Zuchtbuch des Jahrganges, in dem er gezüchtet hat.

11. Eintragungsverfahren

Der Züchter leitet den vollständig ausgefüllten Wurfantrag (u. U. ohne Käufernamen) zusammen mit der Ahnentafel der Mutterhündin bis zur 4. Lebenswoche der Welpen über den zuständigen Verbandsverein, der diesen prüft, an den Zuchtbuchführer des Deutsch-Langhaar-Verbandes. Der Zuchtbuchführer ist verpflichtet, Anträge auf Eintragung ins Zuchtbuch, die nicht den Vorschriften dieser Zuchtordnung entsprechen, die unvollständig oder unleserlich sind, zurückzuweisen.

Der Zuchtbuchführer erstellt die Ahnentafeln für die Welpen und schickt sie per Nachnahme an den Züchter.

Bei korrekten Wurfanträgen sind die Ahnentafeln so auszustellen, dass sie 4 Wochen nach Eingang des Wurfantrages beim Zuchtbuchführer ausgehändigt werden können.

Ahnentafeln und Abstammungsnachweise sind Urkunden im juristischen Sinne und Eigentum des DL-Verbandes. Die Form der Ahnentafel und Abstammungsnachweise genehmigt der Vorstand des Deutsch-Langhaar-Verbandes.

Prüfungsergebnisse, Leistungsnachweise, Zuchteignungsvermerke sowie Typ-, Form- und Haarbewertungen werden durch die zuständigen Vereinsvorsitzenden bzw. deren Stellvertreter oder Beauftragte (z. B. Prüfungsleiter) in die Ahnentafel eingetragen.

Beim Verkauf eines Hundes ist die Ahnentafel dem Käufer ohne jeden Aufpreis auszuhändigen.

Der Eigentümerwechsel wird vom Zuchtbuchführer nicht registriert, sondern vom Eigentümer in die Ahnentafel eingetragen.

Im Falle des Verlustes der Original-Ahnentafel stellt die Zuchtbuchführung gegen Gebühr eine Ersatz-Ahnentafel aus.

Alle erbachten Prüfungs- und Leistungsnachweise sind in Zusammenarbeit mit dem Stammbuchamt des JGHV und gegebenenfalls mit dem Verbandsverein nachzutragen.

12. Kosten

Die Kosten für alle Bearbeitungen werden von der Hauptversammlung des Deutsch-Langhaar-Verbandes festgelegt und jährlich in den DL-Mitteilungen veröffentlicht.

Der DLV erhebt für jeden erfolgreichen Deckakt vom Deckrüdenbesitzer eine gesonderte Deckgebühr; diese wird vom Verbandsschatzmeister angefordert.

Doppelte Gebühren werden erhoben:

- a) bei Wurfanträgen, die später als 2 Monate nach dem Wurfdatum beim Zuchtbuchführer eingehen
- b) wenn Würfe mit Zuchtsperervermerk eingetragen werden
- c) bei ungewollten Paarungen und Anpaarungen ohne Zuchtberatung.

Deckrüdenbesitzer, die ohne bestätigte Zuchtberatung eine Hündin belegen lassen, müssen eine Deckgebühr von Euro 100,00 zahlen.

Alle Kosten werden vom Zuchtbuchführer per Nachnahme erhoben.

Die Verbandsvereine können für die Tätigkeit der Zuchtberater, Zuchtfreigabe, Tätowierung und Kennzeichnung mit Chip, gesonderte Kosten erheben.

13. Der Zuchtbuchführer

Der Zuchtbuchführer führt das Zuchtbuch nach den Bestimmungen der Zuchtordnung und ist dem satzungsgemäßen Vorstand für die ordnungsgemäße Bearbeitung verantwortlich.

Er hat die eingereichten Anträge auf Wurfeintragung zu überprüfen. Unvollständige Unterlagen und fragwürdige Nachweise muss er zurückweisen. Er stellt die Ahnentafel aus und sendet sie an die Züchter. Er vervollständigt Ahnentafeln durch Eintrag von Leistungszeichen und der Stammbuchnummern des Deutschen Gebrauchshundstambuches auf der Vorderseite.

Für verlorene Ahnentafeln stellt er gegen Gebühr Zweitschriften aus. Alle bisher erbrachten Leistungsnachweise und Prüfungen sind nachzutragen.

Weiterhin obliegt ihm die Bearbeitung und Genehmigung der Anträge auf Zwingerschutz.

Am Jahresende stellt er die Druckunterlagen für das Zuchtbuch zusammen. Das Zuchtbuch wird am 15. Februar für das vergangene Zuchtjahr geschlossen und für den Druck bereitgestellt.

Außerdem erstellt er eine Abrechnung der Zuchtbuchkasse für den Verbandsschatzmeister.

Diesem überlässt er zum Quartalsende die Deckbescheinigungen zur Erhebung der Deckrüdengebühr.

Alle Entscheidungen über Ablehnungen von Eintragungen in das Zuchtbuch sind der Zuchtkommission und dem zuständigen Verbandsverein vor Mitteilung an den Antragsteller mitzuteilen.

Im Rahmen seiner Tätigkeit überwacht er das Zuchtgeschehen innerhalb des Deutsch-Langhaar-Verbandes und gibt darüber alljährlich der Hauptversammlung einen Bericht.

14. Zuchtkommission

Die Zuchtkommission arbeitet gemäß der Satzung des DL-Verbandes dem Vorstand zu. Sie erstattet jährlich der Hauptversammlung einen Bericht.

Die Zuchtkommission besteht aus drei mit dem Zuchtgeschehen im DLV besonders vertrauten Persönlichkeiten. Sie ist dem geschäftsführenden Vorstand unterstellt und hat diesen in allen züchterischen Belangen zu unterstützen.

Aufgaben der Zuchtkommission sind insbesondere

- die Überwachung der Zucht des DL auf der Grundlage der Zuchtordnung und seiner Rassekennzeichen
- die Erstellung einer jährlichen Zusammenfassung aller DL-Prüfungsergebnisse, deren Analyse und Kommentierung sowie die Darstellung dieses Berichtes anlässlich der Hauptversammlung.

- die Erarbeitung von Vorschlägen zur Erhaltung und erforderlichenfalls Verbesserung der Zuchtergebnisse, insbesondere im Hinblick auf Nerv, Wesen, Leistungsfähigkeit im praktischen Jagdbetrieb und Typ des DL
- Entscheidungen, die sich aus unterschiedlicher Auslegung der Zuchtordnung ergeben
- den geschäftsführenden und erweiterten Vorstand, die Verbandsvereine und Züchter in allen Zuchtangelegenheiten zu beraten.

Die Zuchtkommission fasst ihre Beschlüsse einstimmig. Kommt eine Einstimmigkeit nicht zustande, so entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Dieser kann die Entscheidung der Verbandsversammlung überlassen.

Die Entscheidungen der Zuchtkommission sind den beteiligten Personen sowie den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes schriftlich bekannt zu machen.

Gegen Entscheidungen der Zuchtkommission bei Streitfällen kann innerhalb von vier Wochen, gerechnet ab Zustellung, Widerspruch beim 1. Vorsitzenden des DLV eingelegt werden. Über den Widerspruch ist bei der nächsten Verbandsversammlung zu beraten und abzustimmen.

15. Verbandsvereine

In den Verbandsvereinen ist der Vorstand für die Einhaltung der Zuchtordnung verantwortlich. Es müssen Veranstaltungen durchgeführt werden, die es den Mitgliedern ermöglichen, ihre Hunde den Zuchtbestimmungen entsprechend vorzustellen.

Die Vereine können die Aufgaben der Zuchtbetreuung delegieren. Über die personelle Zuständigkeit ist der Zuchtbuchführer zu informieren (siehe auch 4.2)

Bei Paarungen von Hündinnen, die im Eigentum von Zuchtberatern stehen, bearbeitet der Vereinsvorsitzende oder die Beauftragten entsprechend den Wurfantrag. Züchter können bei Würfen im eigenen Zwinger nicht beratend und nicht überwachend tätig werden.

16. Ausländische Deutsch-Langhaar

Unter „Ausländischen Deutsch-Langhaar“ verstehen wir alle Deutsch-Langhaar-Vorstehhunde, die im Ausland rein gezüchtet sind.

Da im Ausland häufig andere Zucht Voraussetzungen bestehen und die Hunde im Typ nicht in allen Fällen den hier gezüchteten entsprechen, sind ausländische Deutsch-Langhaar vor ihrer Zuchtbenutzung in der Bundesrepublik besonders streng auf ihre Anlagen, Leistung, Härte, Typ, Form, Haar und Wesen zu überprüfen.

Um sicherzustellen, dass mit der Zuführung ausländischen Blutes keine unerwünschte Anlagen und Formfehler in die Zucht eingebracht werden, ist vor der Benutzung ausländischer Deutsch-Langhaar eine Genehmigung der Zuchtkommission einzuholen; dies gilt auch für Welpen, die in der Bundesrepublik Deutschland und/oder unter der Betreuung eines Vereines des Deutsch-Langhaar-Verbandes aufgezogen wurden. Die Zuchtkommission entscheidet abschließend. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.

17. Ordnungs- und Schlussbestimmungen

Die Züchter und Eigentümer der Deckrüden verpflichten sich durch die Mitgliedschaft in einem DL-Verein oder einer DL-Zuchtgruppe, die dem Deutsch-Langhaar-Verband angeschlossen ist, zur Einhaltung der Vorschriften dieser Zuchtordnung unter Ausschluss des Rechtsweges. Jedem Mitglied in den Mitgliedsvereinen ist die Möglichkeit zu geben, Einsicht in die Zuchtordnung zu nehmen, auf Verlangen ist sie ihm in schriftlicher Form auszuhändigen .

Es muss im eigenen Interesse jedes Züchters und Eigentümers eines Deckrüden im Sinne der Erhaltung der Reinzucht liegen, sich an die Forderungen und Empfehlungen dieser Zuchtordnung zu halten.

Verstöße gegen diese Zuchtordnung können unter Ausschluss des Rechtsweges durch Sperrung des Zuchtbuches geahndet werden. Einen solchen Beschluss fasst der erweiterte Vorstand des DLV. Er entscheidet abschließend. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Eigentümer von Zuchtrüden und Zuchthündinnen sind eingehend in den Zuchtregeln der Dachverbände F.C.I und VDH beschrieben und gelten für diese unmittelbar. Die Eigentümer sind verpflichtet, sich über diese Bestimmungen und ihre Fortgeltung oder Änderung selbstständig zu unterrichten. Verstöße dagegen können mit Zuchtverbot belegt werden.

Privatrechtliche Auseinandersetzungen wegen Verstößen gegen die Gepflogenheiten bei Zucht, Haltung und Verkehr mit Hunden unterliegen dem Zuchtreglement der F.C.I.

Anhang

1. Farbvererbung

Die Farben des Deutsch-Langhaar sind nachstehend in den Rassekennzeichen in der Reihenfolge ihrer Vererbung unter 10.2 a) bis f) aufgeführt. Die Vererbung erfolgt nach den Mendelschen Regeln von dominant (überdeckend) bis rezessiv (überdeckt) mit Abstufungen in Form einer Allelenreihe.

Demnach ist am stärksten dominant die Farbe einfarbig braun, am stärksten rezessiv braun-weiß. Braun ist also über alle anderen DL-Farben dominant. Paart man einen braunen DL mit einem braungeschimmelten, so kann der ganze Wurf braun ausfallen, wenn der braune Hund keinen rezessiven Schimmel- oder Braunweiß-Faktor hat. Stammt ein solcher brauner Zuchthund aus braunen Eltern, so kann nur durch den Zuchtversuch festgestellt werden, ob er reinerbig braun ist oder nicht. Besitzt der braune Hund einen solchen Braunschimmel- oder Braun-weiß-Faktor, so sind bei Anpaarung mit einem Schimmel die Hälfte der Nachkommen geschimmelt oder braun-weiß. Paart man zwei braune Hunde miteinander, so können auch einige (25 %) Schimmel- oder Braun-Weiß-Nachkommen im Wurf liegen, wenn braune Elterntiere einen entsprechenden rezessiven Faktor besitzen. Umgekehrt können aus zwei geschimmelten oder braunweißen Eltern niemals braune Nachkommen fallen. Am meisten rezessiv vererbt sich braun-weiß. Das bedeutet, dass bei Paarung zweier braun-weißer Elterntiere immer nur braun-weiße Nachzucht zu erwarten sind. Im Wurf zweier dunkelgeschimmelter Elterntiere können aber auch einige braun-weiße Nachkommen liegen, sofern diese einen Braun-weiß-Faktor besitzen. Zur Vereinfachung war hier nur die Rede von den Farben braun, braunschimmel und braunweiß. Es gibt aber innerhalb der Farbe Braunschimmel noch die Abstufung Dunkelschimmel, Hellschimmel und Forellenschimmel. Hier gilt die Regel, je dunkler die Schimmelfarbe ist, um so mehr vererbt sie sich dominant, je heller sie ist, um so mehr vererbt sie sich rezessiv (Allelenreihe).

Alle Schimmelfarben, also Dunkelschimmel, Hellschimmel, Forellenschimmel und braun-weiße Welpen, sehen bei der Geburt braun-weiß aus. Das Nachdunkeln der dunklen Schimmelfarbe bei den Dunkel-Braunschimmeln und die Entstehung der Schimmelfärbung und der Tupfen bei den Hellschimmeln und Forellenschimmeln erfolgt nach mehreren Wochen. Etwa ab dem 3. Lebenstag kann man aber an den Pfoten schon sehen, welche Farbe der Welpen bekommen wird. Die Dunkelschimmel haben, zu diesem Zeitpunkt schon ganz dunkle Sohlen, die Hellschimmel und Forellenschimmel haben gefleckte Sohlen und die braun-weißen Welpen zeigen einfarbig hellrosa gefärbte Sohlenflächen.

ZO zuletzt geändert am 20.03.2010 auf der Hauptversammlung des DL – Verbandes in Keulos

Die Änderungen, die das Tätowieren betreffen, treten am 01.01.2011 in Kraft.

FCI-Standard Nr. 117b

Federation Cynologique Internationale

Secretariat General, 14. rue Léopold II, 6530 Thuin (Belgique)

Einleitung

Langhaariger Deutscher Vorstehhund (Deutsch-Langhaar)

Ursprungsland: Deutschland.

Verwendung: Vielseitiger Jagdgebrauchshund.

Klassifikation F.C.I.: Gruppe VII (**Kontinentale** Vorstehhunde).

Kurzer geschichtlicher Überblick: Im langhaarigen Jagdhund ist das Blut der Vogel-, Habichts-, Wasserhunde und Bracken vereint und somit die Anlagen zu großer Vielseitigkeit vorhanden. Ab dem Jahr 1879 wurde Reinzucht betrieben und die wesentlichen Rassemerkmale festgelegt. Im Jahr 1897 stellte Freiherr von Schorlemer die ersten Rassekennzeichen für den Deutsch-Langhaar auf und legte somit den Grundstein für die heutige Reinzucht.

F.C.I.-Standard Nr. 117b des

Langhaarigen Deutschen Vorstehhundes (Deutsch-Langhaar)

1) Allgemeines Erscheinungsbild des Hundes

Kräftig, muskulös, tiefgestellt, flüssige Linien. Bei kleineren Hunden muss viel Substanz verlangt werden. Allzu massige und dabei schwerfällige Hunde sind nicht erwünscht.

2) Wichtige Maßverhältnisse (Proportionen):

Fang und Schädel gleich lang, Hund hinten nicht überbaut, Schulter etwas höher als Kruppe.

3) Verhalten und Charakter:

Ausgeglichene, ruhig, gezügeltes Temperament, gutartig, leicht zu führen.

4) Kopf:

Auf den schönen Langhaarkopf muss besonderer Wert gelegt werden. Edles Aussehen langgestreckt.

4.1 Oberkopf: leicht gewölbt.

Stop: Stirnabsatz leicht ansteigend, nicht plötzlich eingeschnitten.

4.2 Gesichtsschädel

Nasenschwamm: braun, leichte Schimmelabzeichen erlaubt.

Nasenrücken: leicht gewölbt, nicht zu schmal.

Lefzen: nicht allzu stark überfallend.

Kiefer: ohne Überfeinerung.

Backen: keine zu starken Backenknochen.

Augen: Farbe braun, möglichst dunkel, Augenlieder eng am Augapfel anliegend.

Ohren: nicht zu tief angesetzt, leicht nach vorne gedreht.

4.3. Gebiss: gut ausgeprägtes Gebiss. Die oberen Schneidezähne sollen scherenförmig über die unteren Schneidezähne schließen.

Vollständiges Gebiss: 42 Zähne.

$$\begin{array}{r} \text{Zahnformel} \quad 3 \ 1 \ 4 \ 2 \\ \quad \quad \quad 3 \ 1 \ 4 \ 3 \end{array} \left. \vphantom{\begin{array}{r} 3 \ 1 \ 4 \ 2 \\ 3 \ 1 \ 4 \ 3 \end{array}} \right\} \times 2 = 42 \text{ Zähne}$$

5) Hals: Kräftig und edel, ohne Wamme in schöner Linie sich zur Brust hin erweiternd, nicht zu kurz.

6) Körper:

Rücken: Gerade, fest, nicht zu lang, Nierenpartie besonders muskulös.

Kruppe: Lang, mäßig abfallend.

Brust: Vorbrust resultiert aus der gerechten Winkelung Schulterblatt-Oberarmknochen, Brustkorb breit und tief, mindestens bis zu den Ellenbogen reichend.

Rute: Keine zu steile Haltung. Soll gestreckt getragen werden, letztes Drittel leicht aufwärts.

7) Gliedmaßen

7.1. Vorderläufe:

Allgemeines: **Das Oberarmbein**, die Unterarm- und Fußknochen sollen beim stehenden Hund, von vorne gesehen, annähernd eine senkrechte Linie bilden.

Schultern: Gut anliegend. Von der Seite gesehen, bei ruhiger Haltung, sollen Schulterblatt und Oberarmbein einen rechten Winkel sich möglichst nähern.

Ellenbogen: Gut anliegend.

Vorderfußwurzelgelenk: leicht durchgebogen, **Vordermittelfuß** nicht ganz gerade.

Pfoten: Ballen derb und kräftig.

7.2. Hinterläufe:

Allgemeines: Von hinten gesehen sollen das Hüftbein (Beckenknochen), das Oberschenkelbein, die Unterschenkel- und Fußknochen eine senkrechte Linie bilden.

Sprunggelenk: Auf gute Winkelung ist besonderer Wert zu legen.

Wolfrallen: Sind gleich nach der Geburt zu entfernen.

8) Bewegung: Raumgreifende Bewegung mit gutem Schub aus den Hinterläufen.

9) Haut: Eng am Körper anliegend, nicht faltig.

10) Behaarung:

10.1. Beschaffenheit des Haares: Auf die richtige Behaarung ist größter Wert zu legen; weder übermäßiger Haarwuchs noch allzu kurzes Haar.

Am Rücken und am Rumpf seitlich: Haar 3-5 cm lang, gut anliegend.

An der Halsunterseite, an der Brust und am Bauch dürfen die Haare noch länger sein.

Bauch: Gut behaart.

Ohren: Behaarung wellig und überfallend.

Rute: Mit guter Fahne, bis zur Rutenspitze behaart.

Rückseite der Vorderläufe: Befranst.

Rückseite der Hinterläufe: Befranst (Hosen)

Unterhalb des Sprunggelenkes: Haar bedeutend kürzer. Zu starke Befransung ist nicht erwünscht. Zwischenräume zwischen den Zehen dicht und kurz behaart. Kopf: Haar erheblich kürzer, Schopfbildung am Oberkopf ist unerwünscht. Körper: Haar schlicht, fest, glatt oder leicht wellig, fest anliegend. Dicht mit guter Unterwolle.

10.2. Haarfarbe

a) einfarbig braun

b) braun mit weißen oder geschimmelten Abzeichen (besonders an Brust und Pfoten).

c) dunkelschimmel (mit größeren oder kleineren braunen Platten; brauner Kopf, evtl. mit Blässe, Schnippe oder Stern).

d) hellschimmel (mit größeren oder kleineren braunen Platten; brauner Kopf, evtl. mit Blässe, Schnippe oder Stern)

e) forellenschimmel (mit größeren oder kleineren braunen Platten; brauner Kopf, evtl. mit Blässe, Schnippe oder Stern).

f) braun-weiß, entweder rein braun-weiß oder ganz wenigen kleinen Flecken (große braune Platten, mit Sattel oder Mantel, Kopf: Braun, evtl. mit Blässe, Schnippe oder Stern).

Vereinzelt kann gelber Brand als uraltes Brackenerbe auftreten.

11) Größe und Gewicht: Idealmaß bei Rüden: 63-66 cm (Mindestmaß 60 cm, Höchstmaß 70 cm).
Idealmaß bei Hündinnen: 60-63 cm (Mindestmaß 58 cm, Höchstmaß 66 cm). Das Gewicht liegt bei 30 kg.

12) Fehler:

Augen: helles Habichtsauge, Schrägstellung der Augen.
Ohren: offener Behang, Lederenden.
Rücken: Senkrücken, Karpfenrücken.
Brust: tonnenförmig, zu schmal.
Rute: Posthorn- und Hakenrute
Vorderläufe: Schulterblatt/Oberarmwinkel zu offen oder Vordermittelfuß zu gerade.
Hinterläufe: Kuhhességigkeit, Fassbeinigkei.
Pforten: gespreizte Pforten; Katzen- und Hasenpforten.
Haarbeschaffenheit: längere Barthaare, buschige Augenbrauen; krauses Haar.

13) Disqualifizierende Fehler:

Allgemeines Erscheinungsbild: Hunde mit mangelhafter Knochensubstanz und fehlender Bemuskelung.
Kopf: Hunde mit vom Typ abweichenden Kopfformen.
Augen: Ektropium (ausgestülptes Augenlid, Entropium (engerolltes Augenlid), auch korrigierte Augenlidfehler.
Rüden müssen zwei fühlbare normale, gut im Skrotum liegende Hoden aufweisen.
Von der Generalversammlung vom 23. und 24. Juni 1987 in Jerusalem genehmigt.

2. Verbandsinterne Leistungszeichen

Leistungszeichen S (LzS)

Durch das Leistungszeichen S sollen Hunde herausgestellt werden, die in der jagdlichen Praxis Wildschärfe an Schwarzwild zeigen.

Bedingungen:

Anlässlich einer Jagd muss der Hund

- ein geringes Stück Schwarzwild fassen und halten oder
- ein starkes Stück Schwarzwild scharf jagen und stellen oder
- eine Rotte Sauen stellen und selbständig sprengen.

In jeden Fall muss erkennbar sein, dass der Hund scharf (mit anhaltenden Fassversuchen) jagt. Dem Laut ist besondere Bedeutung beizumessen.

Berichterstattung:

Falls ein Hund vorstehende Bedingungen (auch einmalig) unter Beweis gestellt hat, sind vom Führer 2 Zeugen, die den Vorgang beobachtet haben, zu benennen.

Die Zeugen müssen (VGPO § 102) unvoreingenommen sein.

Sie sind mit Anschrift und Telefon anzugeben und haben eine schriftliche Schilderung zu fertigen und zu unterschreiben.

Der Führer sendet diese Schilderung, in der Name und Zuchtbuchnummer des Hundes angegeben ist, als formlosen Antrag an den zuständigen Vereinsvorsitzenden zur Genehmigung des Leistungszeichens. Der Vereinsvorsitzende ist verantwortlich für die Richtigkeit der Voraussetzungen. Er ist befugt, die Zeugen weitergehend zu befragen.

Eintragung/Registrierung: Der Vereinsvorsitzende trägt bei Vorliegen der Voraussetzung den Nachweis in die Ahnentafel ein. Er macht dem Zuchtbuchführer Mitteilung. Dieser registriert diesen Nachweis.

Beschlossen durch die HV des DL-Verbandes 1991

Leistungszeichen ``:`` (Leistungszeichen Schweiß-Natur am wehrhaften Wild)
(:) (Leistungszeichen Schweiß-Natur am nicht wehrhaften Wild)

Als wehrhaftes Wild gelten:

- Schwarzwild außer Frischlingen
- Rotwild außer Kälbern
- Dam- und Sikahirsche
- Gamswild außer Kitzen und Jährlingen
- Muffelwidder

Die Arbeit muss folgende Kriterien erfüllen:

- a) Mindeststehzeit 12 Stunden, bzw. über Nacht,
- b) Mindestlänge der Riemenarbeit 500 m bei anschließender Hatz,
- c) Totsuchen könne für eine Bewertung nur herangezogen werden, wenn die Riemenarbeit mindestens 1.000 m beträgt und die Wundfährte einen höheren Schwierigkeitsgrad aufweist;
- d) am warmen Wundbett oder beim Fortziehen des kranken Stückes in Sichtweite muss der Hund zur Hatz geschnallt werden.
- e) der Hund **muss** wehrhaftes Wild stellen, nicht wehrhaftes Wild muss der Hund ohne Einwirkung des Führers oder Dritter selbständig niederziehen und möglichst abtun;
- f) der Hund darf von einmal gestelltem Wild keinesfalls ablassen, bis der Führer den Fangschuss antragen oder das Stück abfangen kann;
- g) das kranke Stück muss in jedem Fall zur Strecke kommen.

Berichterstattung:

Über die Arbeit ist kurz und sachlich ein Bericht abzufassen, der folgende Daten enthalten muss:

1. Name, Zb. Nr., Leistungszeichen, Wurfdatum, Eigentümer und Führer des Hundes;
2. Name, Art und Lage des Reviers,
3. Wetter, Bodenfeuchtigkeit, Bewuchs, Geländeverhältnisse, evtl. Schneelage;
4. Beschreibung der Arbeit mit Angaben zur Wildart, Stärke des Wildes, Zeit und Ort des Anschusses, Pirschzeichen am Anschuss und im Fährtenverlauf, Beginn der Riemenarbeit (Uhrzeit), Wundbetten, Länge und Dauer der Hatz, Stellen bzw. Niederziehen, Ende der Arbeit (Uhrzeit), Verletzung des Wildes;
5. Anwesende Augenzeugen.

Der Bericht muss von mindestens zwei Zeugen mit vollem Namen, Anschrift und Angabe, dass sie praktizierende Jäger sind, unterschrieben sein. Züchter, Führer und Eigentümer des Hundes scheidet als Zeugen aus. Arbeiten, bei denen der Schütze, der die Wildart beschossen hat, der Führer oder Eigentümer des Hundes ist, können zur Anerkennung dieses Leistungszeichens nicht herangezogen werden.

Der Bericht ist zur Anerkennung an den Vorsitzenden des zuständigen Zuchtvereins bzw. der Zuchtgruppe einzureichen, der ihn nach Bestätigung an den Zuchtbuchführer weiterleitet.

Beschlossen durch die HV des DL-Verbandes 1992

Leistungszeichen SP (Schorlemer-Herbstzuchtprüfung bestanden)

Beschlossen durch die HV des DL-Verbandes 1986.